STADT WOLMIRSTEDT Die Bürgermeisterin



Beschlussvorlage öffentlich	Beschiussvoriage
-----------------------------	------------------

Beschluss-Nr.:	Datum:	Zeichen:
210/2019-2024	20.01.2021	FD Finanzen/ Rä

Beratungsfo	Berat	Beratungsergebnis			
Gremium	Sitzung am	Ja	Nein	Enth.	
Ortschaftsrat Farsleben	03.03.2021	5	1	1	
Ortschaftsrat Glindenberg	04.03.2021	Änderui	nt abgestim ngsanträge	e gestellt	
Bau- und Wirtschaftsausschuss	09.03.2021		nicht abgestimmt / zurückgestellt		
Kultur- und Sozialausschuss	10.03.2021	5*	/	2	
Hauptausschuss	15.03.2021 zurückgestellt in BF		in BF		
Stadtrat	trat 25.03.2021		zurückgestellt in BF		
*mit Änderunge				ungen	

beschlossen am:	Detrois Hatereah iff Oissel
	Datum, Unterschrift, Siegel
Betreff: Umbenennung von Straßen	

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt beschließt die nachfolgenden Umbenennungen von 4 Straßen in Wolmirstedt, 4 Straßen im Ortsteil Farsleben und 5 Straßen im Ortsteil Glindenberg und beauftragt die Bürgermeisterin mit der Umsetzung zum 01.01.2022.

1	Gartenstraße		in	Wolmirsted	dt	in	Kleine Garten	straße	
2	Heinrichsberger S	Straße	in	Wolmirsted	dt	in	Alte Heinrichs	berger Straße	
3	Veilchenweg		in	Wolmirsted	dt	in	Fliederweg	J	
4	Birkenweg		in	Wolmirsted	dt	in	Im Birkenweg		
5	Kiefernweg		in	Farsleben		in	Am Kiefernwe	g	
6	Mühlenweg		in	Farsleben		in	Am Mühlenwe	eg	
7	Wiesengrund		in	Farsleben		in	Farsleber Wie	sengrund	
8	Neue Straße		in	Farsleben		in	Neuer Weg	•	
9	Neue Straße	in Glindenber		rg	in	Neue Chaussee			
10	Ohrestraße		in	Glindenbe	rg	in	Neue Chauss	ee	
11	Bergstraße		in	Glindenbe	rg	in	Kleine Bergstı	raße	
12	Waldweg		in	Glindenbe	rg	in	Kornblumenrii	ng	
13	Wolmirstedter Stra	aße	in	Glindenbe	rg	in	Wolmirstedter	Landstraße	
_	Diamentalis					Sachbearbei	ter Fachdienst		
Bürgermeisterin Fachdienstl		nstieiter							
	M Cassuhn	М	Koh	Irausch		K	Rädisch		

Sachdarstellung:

Seit der Eingemeindung der Ortsteile Farsleben und Glindenberg im Jahr 2009 sind in der Stadt Wolmirstedt eine Reihe von Straßennamen mehrfach, einer sogar dreifach vorhanden. Es gibt 13 Straßen im Gemeindegebiet, die seit der Eingemeindung von der Doppelbenennung betroffen sind.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde hatte seinerzeit in Vorbereitung der Gemeindegebietsreform darauf hingewiesen, dass gleichlautende, nicht unterscheidbare Straßenbenennungen innerhalb des Gemeindegebietes unzulässig sind und das Handeln der Gemeinde eingefordert. Daraufhin hatte die Verwaltung eine entsprechende Vorlage zur Umbenennung der mehrfach vorkommenden Straßennamen im Jahr 2009 in den Stadtrat eingebracht, die jedoch nicht beschlossen wurde.

Zwar unterliegen die Kommunen in Sachsen-Anhalt keinem Zwang, aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, durch Straßenumbenennungen eindeutige Adressen im Gemeindeoder Stadtgebiet herzustellen, es ist jedoch ein allgemein anerkannter Grundsatz, dass jeder Straßenname nur einmal innerhalb der Gemeinde vorkommen sollte. Die Gemeinde ist geboten, Irreführungen durch doppelte Vergabe von Straßennamen zu vermeiden und damit einhergehende mögliche Verwechslungsgefahren abzuwenden. Die Sicherstellung ausreichender Orientierungsmöglichkeiten ist eine Ordnungsaufgabe, die von der Gemeinde im Zuge der Gefahrenabwehr wahrzunehmen ist. Das hat die Verwaltung erneut bewogen, die Thematik der Straßenmehrfachbenennungen auf die Tagesordnung zu bringen.

Straßenbezeichnungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist eben nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und / oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann. Gerade für den Bereich des Rettungsdienstes und des Brand- und Katastrophenschutzes ist eine eindeutige Straßenzuordnung von großer Wichtigkeit, weil jede verzögerte Hilfeleistung mit Gefahren für Leben und Eigentum verbunden ist.

Auf Nachfrage bei der zentralen Rettungsleitstelle des Landkreises sind zwar keine aktenkundigen Verwechslungsfälle bei Rettungseinsätzen bekannt, jedoch ist dies bei der jetzigen Situation in jedem Fall möglich. Eine Aufhebung der Doppelbenennungen wird daher ausdrücklich befürwortet.

Probleme gibt es hingegen bei der Post- und Paketzustellung. Der Verwaltung ist bekannt, dass es hier in der Vergangenheit wiederholt zu Verwechslungen kam.

Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke.

Bei den Vorschlägen der Verwaltung wurde darauf geachtet, dass ein ausgewogenes Verhältnis bei der Anzahl der Umbenennungen zwischen den Ortsteilen sowie der Kernstadt erzielt wird. Des Weiteren erfolgte die Auswahl der umzubenennenden Straßen nach Kriterien wie die Anzahl der Einwohner, die mit Hauptwohnsitz in der betroffenen Straße gemeldet sind, sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden im betreffenden Straßenzug, d.h. die Straße mit den wenigsten Einwohnern soll einen neuen Namen erhalten.

Durch eine moderate Anpassung der neuen Straßennamen, soll eine höhere Akzeptanz bei den Anwohnern erzielt werden (z.B. "Im Birkenweg" statt "Birkenweg" oder "Farsleber Wiesengrund" statt "Wiesengrund").

Der zeitliche Aufwand und die Kosten im Zusammenhang mit der Umbenennung sind je nach Ausgangslage für die Betroffenen (Gewerbebetrieb oder Privatperson) unterschiedlich. Die Änderung der Personaldokumente und die Änderung der Betriebsstättenanschriften für Gewerbetreibende durch eine Gewerbeummeldung sind gebührenfrei. Der Aufwand und die verbundenen Kosten für Adressänderungen, Visitenkarten, Briefpapier u. ä. sind von Fall zu Fall verschieden und können hier nicht beziffert werden.

Die im Zusammenhang mit der Neubeschilderung der Straßen entstehenden Kosten hat die Stadt Wolmirstedt zu tragen.

Die Benennung / Umbenennung der im öffentlichen Verkehr dienenden Straßen wird nach § 45 Abs. 3 Ziffer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen. Die Zuständigkeit obliegt dem Stadtrat. Gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) hat die Gemeinde das Recht und die Pflicht zur Benennung von Straßen.

Mit der Bekanntgabe des Stadtratsbeschlusses erlangt die Entscheidung zur Straßenumbenennung die Qualität eines Verwaltungsaktes in Gestalt einer Allgemeinverfügung i.S. v. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Umsetzung des Beschlusses soll zum 01.01.2022 vorbereitet werden. Zum einen wird der aktuellen Pandemielage damit Rechnung getragen und zum anderen sollen Veränderungen im Hinblick auf die anstehenden Wahlen (Landtags- und Bundestagswahl, Erstellung Wählerverzeichnisse) vermieden werden.

Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.						
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA bestand nicht						
☐ Mitwirkungsverbot gem. § 33 Abs. KVG LSA bestand für						
Finanzielle Auswirkungen?						
⊠ ja						
_, _						
1	2	3				
Gesamtkosten der Maßnahme (Anschaffungs-/ Herstellungs-kosten) in Euro: 2.500,00 € Jährliche Folgekosten/- Objektbezogene Einn men (Zuschüsse/ Beiträ in Euro:						
Veranschlagung: im Haushalt						

Anlagen:

Übersicht der Straßenumbenennungen